

Verbands – Jugendordnung

(Stand: 20. Februar 2004)

Gemäß § 15 der Satzung hat der 10. ordentliche Verbandsjugendtag am 20. Februar 2004 folgende

Jugendordnung

beschlossen:

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Die Jugendorganisation des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V., nachfolgend Verband genannt, führt die Bezeichnung

„Reiterjugend Schwaben“ (RJS)

mit dem Zusatz *„im Verband der Reit- und Fahrvereine Schwaben e.V.“*

Der Reiterjugend Schwaben gehören die Vereinsjugend der dem Verband angeschlossenen Vereine sowie die gewählten und berufenen Jugendvertreter an.

Personen mit besonderen Verdiensten um die RJS können vom Verbandsjugendausschuß zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Der Verbandsjugendtag kann einen Ehrenvorsitzenden wählen; dieser hat Sitz und Stimme im Verbandsjugendausschuß und in der Verbandsjugendleitung.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

Die RJS ist für die Jugendarbeit im Verband zuständig. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Sinne der Satzung des Verbandes.

Aufgabe der Reiterjugend Schwaben ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Dazu gehören insbesondere:

1. im Leistungs- und Breitensport

- a) die Bildung von Jugendkadern und Jugendfördergruppen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit einschl. Pony, Voltigieren und Junioren-Vierkampf sowie deren Betreuung,
- b) die Planung, Organisation und Durchführung von Lehrgängen für die Mitglieder der Kader und Fördergruppen,

- c) die Planung und Organisation von Jugendmeisterschaften für die jeweiligen Disziplinen und Altersgruppen gem. LPO einschl. Erstellung der Ausschreibungen, Vergabe der Ausrichtung an geeignete Veranstalter, sowie Nominierung der Richter und Parcourschefs,
- d) die Konzeption besonderer Fördermaßnahmen im Jugendbereich im Leistungs- und Breitensport,
- e) die Beratung von Vereins- und Kreisjugendleitungen sowie von Veranstaltern von PS/PLS hinsichtlich der Ausschreibung von Jugendprüfungen und –wettbewerben, sowie breitensportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich;

2. in der allgemeinen Jugendarbeit

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit auf Vereins-, Kreis- und Verbandsebene (Mitarbeiterbildungsmaßnahmen),
- b) die Beratung der Jugendleitungen der Vereine und Kreisverbände bei der Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen (Jugendbildungsmaßnahmen etc.)

3. die Interessenvertretung der RJS

durch Mitarbeit der jeweiligen Jugendleitungen in den Organen und Gremien

- a) der Vereine, Kreisverbände und des Verbandes,
- b) der „Bayerischen Sportjugend im BLSV“ auf Kreis- und Bezirksebene,
- c) der „Bayerischen Reiterjugend im BRFV“.

§ 3 Organe

- 1. Organe der RJS sind
 - a) der Verbandsjugendtag (VJT),
 - b) der Verbandsjugendausschuss (VJA),
 - c) die Verbandsjugendleitung (VJL).
- 2. Unterorgane sind
 - a) der Kreisjugendtag (KJT),
 - b) der Kreisjugendausschuss (KJA),
 - c) die Kreisjugendleitung (KJL).

§ 4 Verbandsjugendtag (VJT)

- 1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der RJS. Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandsjugendtage.

2. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereinsjugendleitungen
Vereinen mit bis zu 10 Vereinsmitgliedern der Altersgruppe bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Junioren und Junge Reiter) stehen 1 Vertreter, bis zu 50 zwei Vertreter zu. Bei mehr als 50 Vereinsmitgliedern dieser Altersgruppe entsenden die Vereinsjugendleitungen pro angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Vertreter,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisjugendleitungen,
 - d) der Verbandsjugendleitung.
3. Der Verbandsjugendtag tritt entsprechend der Wahlperiode des Verbandes alle vier Jahre und zwar mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Verbandes zusammen, bei der eine Neuwahl der Vorstandschaft des Verbandes ansteht. Die Einberufung erfolgt durch die VJL.
Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied des Verbandsjugendtages hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Vereine kann nur durch den Vereinsjugendleiter oder ein schriftlich bevollmächtigtes volljähriges Mitglied der Vereinsjugendleitung ausgeübt werden; das Stimmrecht für zweite und weitere Stimmen kann auch durch Jugendsprecher ausgeübt werden. Die Vertreter der Vereine können bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen. Die Vertreter der Kreisjugendleitungen können im Verhinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
Die Stimmen der Verbandsjugendleitung dürfen bei ihrer Entlastung nicht ausgeübt werden.
5. Einberufung, Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung regeln sich - soweit in der Jugendordnung nicht anders festgelegt - nach § 10 der Satzung.
6. Auf Antrag von zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsjugendtages oder drei Viertel der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist ein außerordentlicher Verbandsjugendtag mit einer Einladungsfrist von drei Wochen durch die Verbandsjugendleitung einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Verbandsjugendleitung zu stellen.
7. Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Verbandsjugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Jugendmittel,
 - b) die Entlastung und Wahl der VJL,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der unmittelbar der RJS zufließenden Mittel,
 - d) die Änderung bzw. Ergänzung der Jugendordnung,

- e) die Beschlussfassung über Grundsätze der Jugendarbeit im Verband,
- f) die Behandlung eingereicherter Anträge,
- g) die Wahl eines Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Verbandsjugendausschuss (VJA)

1. Den Verbandsjugendausschuss (VJA) bilden
 - a) die Kreisjugendleiter
 - b) die stellvertretenden Kreisjugendleiter
 - c) die Verbandsjugendleitung
 - d) die Sprecher der Fachbeiräte
2. Mitglieder nach Buchstabe a) und b) können im Verhinderungsfalle durch einen von der Kreisjugendleitung Bevollmächtigten, Mitglieder nach Buchstabe d) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung durch ein beauftragtes Mitglied des jeweiligen Fachbeirates vertreten werden.
3. Der Verbandsjugendausschuss tagt wenigstens einmal jährlich oder nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Er übernimmt zwischen den Verbandsjugendtagen dessen Aufgaben mit Ausnahme von Wahlen und Beschlüssen zur Änderung und/oder Ergänzung der Jugendordnung.
4. Der Verbandsjugendausschuss wird vom Vorsitzenden der Verbandsjugendleitung, im Verhinderungsfalle von dem zuständigen Stellvertreter mit mindestens 14-tägiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sitzung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses können ihr Stimmrecht nur persönlich oder durch gewählte bzw. ermächtigte Vertreter ausüben; eine Stimmübertragung an ein anderes Ausschussmitglied ist nicht möglich. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Aufgaben des Verbandsjugendausschusses:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes der Verbandsjugendleitung und des Berichtes über die Verwendung der Jugendmittel,
 - b) die Entlastung der VJL,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der unmittelbar der RJS zufließenden Mittel,
 - d) die Beschlussfassung über Grundsätze der Jugendarbeit ,
 - e) die Berufung der Sprecher der Fachbeiräte,
 - f) *die Entscheidung* über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Verbandsjugendleitung *oder eines Fachbeirates* während der Amtsperiode ausscheidet,

- g) die Berufung von Ehrenmitgliedern der RJS.
- 7. In den Jahren, in denen ein Verbandsjugendtag stattfindet, entscheidet dieser über die Aufgaben gem. Buchstabe a) bis d) auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses.

§ 6 Verbandsjugendleitung (VJL)

- 1. Der Verbandsjugendleitung gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung,
 - b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsjugendleitung, *denen die Führung bestimmter Aufgabengebiete obliegt,*
 - c) bis zu zwei Jugendsprecher.

Die Verbandsjugendleitung ist gem. § 9 der Verbandssatzung Organ des Verbandes.

- 2. Der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung hat Sitz und Stimme im Verbandsvorstand; die Verbandsjugendleitung hat Sitz und Stimme im Verbandsausschuss und in der Mitgliederversammlung des Verbandes. Die Zugehörigkeit zu weiteren Organen und Gremien des Verbandes regelt die Satzung.
- 3. Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden vom Verbandsjugendtag entsprechend der Amtsdauer des Verbandsvorstandes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorsitzende der Verbandsjugendleitung muss im ersten Wahlgang gewählt werden. Die weiteren (stellvertretenden) Jugendleiter können in Einzelwählgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

Bei Einzelwählgängen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem gemeinsamen Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- 4. Die Verbandsjugendleitung führt die RJS im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie gemäß den Beschlüssen des Verbandsjugendtages und des Verbandsjugendausschusses. Sie vertritt die RJS nach innen und außen.

Die Aufgabenzuweisung innerhalb der VJL wird durch einen auf Vorschlag des Vorsitzenden erstellten Geschäftsverteilungplans der VJL geregelt.

§ 7 Fachbeiräte (FB)

- 1. Fachbeiräte unterstützen die VJL in bestimmten Aufgabenbereichen durch Beratung und Wahrnehmung insbesondere organisatorischer und betreuerischer Aufgaben nach Maßgabe der VJL.

Sie werden von einem Sprecher und bis zu zwei Stellvertretern geleitet und durch die VJL berufen. Die Berufung ist durch den VJA zu bestätigen; die Zustimmung des VJA kann auch in schriftlicher Form eingeholt werden.

2. Folgende ständigen Fachbeiräte werden gebildet:

- a) Ponysport
- b) Voltigieren
- c) Jugend-Vierkampf
- d) Schulsport

Bei Bedarf kann die VJL weitere Fachbeiräte für einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum bilden oder in Einzelfällen für bestimmte Aufgaben Fachbeauftragte benennen.

3. Die Sprecher der Fachbeiräte bzw. die Fachbeauftragten sind zu allen Sitzungen der VJL zu laden, sofern ihr Fachbereich betroffen ist; sie gehören für die Dauer ihrer Berufung dem VJA an und haben in der VJL und im VJA im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Stimmrecht.

§ 8 Unterorgane

1. Die RJS bildet auf Ebene der Kreisverbände Unterorgane. Für diese gelten – soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt – der § 15 der Satzung und die §§ 4 – 6 der Jugendordnung sinngemäß.

2. Die Organe auf Kreisebene sind:

- a) der Kreisjugendtag,
- b) der Kreisjugendausschuss,
- d) die Kreisjugendleitung.

§ 9 Kreisjugendtag (KJT)

1. Den Kreisjugendtag bilden

- a) die Mitglieder der Kreisjugendleitung,
- b) die Vertreter der Vereinsjugendleitungen.

Die Zahl der Vereinsvertreter sowie das Stimmrecht regelt sich nach § 4 Absatz 1 und 2 der Jugendordnung.

2. Dem Kreisjugendtag obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kreisjugendleitung,
- b) die Entlastung der Mitglieder der Kreisjugendleitung,
- c) die Wahl der Mitglieder der Kreisjugendleitung
- d) die Beschlussfassung über die Jugendarbeit im Kreisverband
- e) die Behandlung eingereicherter Anträge.

3. Einberufung
 - a) Alle vier Jahre findet entsprechend der Wahlperiode des Verbandes ein ordentlicher Kreisjugendtag statt. Er soll vor dem Verbandsjugendtag und vor der Kreisversammlung des Kreisverbandes stattfinden und wird von der Kreisjugendleitung einberufen.
 - b) Ein außerordentlicher Kreisjugendtag muss stattfinden, wenn mindestens zwei Fünftel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Kreisjugendleitung beantragen.
4. Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
 - a) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisjugendtages.
 - a) Anträge an den Kreisjugendtag müssen mit Ausnahme der Anträge der Kreisjugendleitung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisjugendtages schriftlich beim Kreisjugendleiter eingereicht werden.
 - c) Im übrigen findet § 10 der Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 Kreisjugendausschuss (KJA)

1. Dem Kreisjugendausschuss gehören an:
 - a) die Kreisjugendleitung
 - b) die Jugendleiter der dem Kreisverband angehörenden Vereine,
 - c) je Verein ein weiteres bevollmächtigtes volljähriges Mitglied der Vereinsjugendleitung bzw. der Vereinsjugend.
2. Er übernimmt zwischen den Kreisjugendtagen dessen Aufgaben mit Ausnahme der Entlastung und Wahl der Kreisjugendleitung.

Aufgaben des Kreisjugendausschusses sind insbesondere

 - a) die Koordinierung der Jugendarbeit im Kreisverband,
 - b) die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Kreisjugendleitung für den Rest der Amtszeit,
 - c) die Behandlung eingereichter Anträge.
3. Der Kreisjugendausschuss tagt wenigstens einmal jährlich oder bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Er wird vom Kreisjugendleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mit mindestens 14tägiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sitzung erschienenen Mitglieder beschlussfähig..
4. Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
 - a) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisjugendausschusses.

- b) Anträge an den Kreisjugendausschuss müssen mit Ausnahme der Anträge der Kreisjugendleitung spätestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung des Kreisjugendausschusses schriftlich beim Kreisjugendleiter eingereicht werden.
- b) Im übrigen findet § 10 der Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11 Kreisjugendleitung

1. Sie besteht aus
 - a) dem Kreisjugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Kreisjugendleiter
 - c) bis zu drei Beisitzern, denen die Führung bestimmter Aufgabenbereiche obliegt.

Für die Wahl der Kreisjugendleitung gilt § 6 Absatz 3 der Jugendordnung entsprechend.

2. Die Kreisjugendleitung soll einen Jugendlichen unter 18 Jahren als Jugendsprecher bestellen.
3. Die Mitglieder der Kreisjugendleitung werden auf die Dauer von vier Jahren vom ordentlichen Kreisjugendtag entsprechend § 8 Absatz 2 der Jugendordnung gewählt.
4. Die Mitglieder der Kreisjugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Kreisjugendleitung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kreisjugendleitung erfolgt durch den Kreisjugendausschuss die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtszeit.

§ 12 Vereinsjugendordnungen

Die Mitgliedsvereine des Verbandes mit Jugendarbeit sollen eine Vereinsjugendordnung in ihre Satzung aufnehmen.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung

Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung werden entsprechend §§ 17 und 18 der Verbandssatzung von einem Verbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Schlussbestimmung

Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes.

Die vorstehende Jugendordnung wurde nach Beratung durch den Verbandsjugendausschuss am 30.01.2004 vom Verbandsjugendtag am 20.02.2004 mit den vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen beschlossen; sie tritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes am 2. April 2004 in Kraft.